

Satzung

des Vereins der Freunde des Hans-Geiger-Gymnasiums in Kiel

in der durch die Mitgliederversammlung vom 30.01.2003 beschlossenen Fassung - gültig ab 1. August 2003

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde des Hans-Geiger-Gymnasiums - e.V. - in Kiel".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel und wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler des Hans-Geiger-Gymnasiums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Unterrichts, der Freizeitgestaltung und der Jugendpflege an dieser Schule.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Volljährige werden, der den Zweck des Vereins fördern will. Gleiches gilt für juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.
- (3) Der Austritt aus dem Verein kann jeweils bis zum 31. Juli mit Wirkung für das am 1. August beginnende Geschäftsjahr schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eltern von Schülern, die die Schule verlassen, scheiden als Mitglieder aus, wenn sie nicht ausdrücklich ihre weitere Mitgliedschaft erklären.

- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Durch Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte. Ein Anspruch ausgeschiedener Mitglieder an das Vereinsvermögen besteht nicht; eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese müssen zehn Tage vor der Sitzung dem Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
- (2) Pflicht der Mitglieder ist es, den Zweck des Vereins zu fördern und den in § 5 festgesetzten Beitrag zu leisten.

§ 5 Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge für den Verein der Freunde werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten können auch in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 6 Verwaltung des Vereins

- (1) Die Verwaltungsorgane des Vereins sind
- a) der Vorstand,
 - b) der Beirat,
 - c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern, und zwar aus
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

- (2) Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet gemeinsam mit dem Beirat über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) An den Sitzungen des Vorstandes, in denen über die Verwendung der Vereinsmittel entschieden wird, nehmen die Mitglieder des Beirates mit beschließender Stimme, der Leiter, ein vom Lehrerkollegium bestimmter Lehrer und der Sprecher der Schülerversammlung der Schule mit beratender Stimme teil.

§ 8 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus 4 Mitgliedern, und zwar aus
 - a) dem Kassenwart,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) zwei Beisitzern, von denen einer der Vorsitzende des Schulelternbeirates ist.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen. und nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes mit beschließender Stimme teil.
- (3) Für den Beirat gelten die Vorschriften über den Vorstand entsprechend.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
 - b) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Entscheidungen über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht hierfür ein förmliches Verfahren beschlossen wird.

- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder des Beirates zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt regelmäßig jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres zusammen mit folgender, nach Bedarf zu ergänzender Tagesordnung:
- a) Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Bericht des Kassenwarts und der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr
 - e) Verwendung der Mittel im laufenden Geschäftsjahr
- (5) Zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Wochen vorher durch formlose schriftliche Mitteilung des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Ergänzungen der Tagesordnung aufgrund von Anträgen nach § 4 Abs. 1 sind in der Sitzung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

§ 10 Abwahl

- (1) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende können vor Ablauf der Wahlzeit abgewählt werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der eingetragenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bis zur Neuwahl werden die Geschäfte des Vorsitzenden oder seines Vertreters durch von der Mitgliederversammlung bestimmte Vorstands- oder Beiratsmitglieder wahrgenommen.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen.
- (2) Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner Zielsetzung (§ 2) ohne Bestimmung eines anderen steuerbegünstigten Zweckes vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Kiel, die es ausschließlich und unmittelbar dem Satzungszweck entsprechend für das Hans-Geiger-Gymnasium oder dessen Rechtsnachfolger zu verwenden hat.